



ergeht an: [begutachtung@bmbf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

zur Kenntnisnahme: [v6@bka.gv.at](mailto:v6@bka.gv.at)

Klagenfurt/Celovec, 04.05.2016

Die Vertretungsorganisationen der slowenischen Volksgruppe in Kärnten erstatten im Rahmen des Begutachtungsverfahrens nachstehende

## Stellungnahme zum „SCHULRECHTSPAKET 2016“

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren  
GZ: 196/ME XXV.GP

### 1. EINLEITUNG:

Gemäß Art. 1 § 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sind die wesentlichen Festlegungen im Bereich des Minderheitenschulwesens in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache. Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten versteht sich als Durchführungsgesetz zum Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien, somit als Umsetzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik.

Die bestehende Fassung des Art. 1 § 2 Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten ist am 15.04.1959 in Kraft getreten. Nach dem damaligen Stand sind alle wesentlichen inhaltlichen Festlegungen des Schulwesens für die slowenische Volksgruppe in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt worden. In den Jahrzehnten seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung fanden im Bildungsbereich aber wesentliche und weitgehende Änderungen statt, ohne dass die volksgruppenspezifischen Aspekte ebenfalls angepasst worden wären. Insbesondere der Bereich der Kindergärten- sowie der Freizeit- und Sozialpädagogik hat heute einen völlig anderen Stellenwert als im Jahre 1959. Hier herrscht aus volksgruppenrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf.

Der Minderheitenschutz ist nicht nur aus dem Grunde des Art. 7 des Staatsvertrages eine völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs, gemäß Art. 8 Abs. 2 B-VG ist das Bekenntnis der Republik zu seinen Volksgruppen auch ein Staatsziel. Mit gutem Grund ist Volksgruppenrecht Bundessache, es handelt sich um eine gesamtstaatliche Verantwortung. Eine Volksgruppe als Minderheit ist



besonders auf ein effektives Minderheitenschutzsystem angewiesen. Unterschiedliche Zuständigkeiten erschweren dabei zielführende Regelungen. Es ist daher auch für grundsätzlich in Landes- oder sogar Gemeindekompetenz fallende Materien, wie Kindergärten, Nachmittagsbetreuung, landwirtschaftliches Schulwesen usw. eine Grundsatzregelung durch den Bund einzufordern, welche der Fortentwicklung des Bildungssystems seit dem Jahre 1959 Rechnung trägt.

Im Vorfeld der Regelung der „Ortstafelfrage“ tagten seit Dezember 2009 mehrere Arbeitsgruppen mit dem Ziel der Erarbeitung einer modernen Reform des Volksgruppengesetzes. Eine dieser Arbeitsgruppen war die Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“. Diese Arbeitsgruppe verabschiedete einen umfangreichen Schlussbericht, welcher einhellig von allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe befürwortet und als dringend umzusetzendes Maßnahmenpaket für ein modernes Volksgruppenschulwesen betrachtet wurde. Bedauerlicherweise ist seit dem Jahre 2011 keiner der umfangreich diskutierten Punkte aus dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ umgesetzt worden. Im Zuge der Diskussion über das „Schulrechtspaket 2016“ wurden die Volksgruppen offenbar überhaupt übersehen. Es ist daher die Einarbeitung des Schlussberichtes der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ einzufordern.

## **2. VORSCHULISCHE ERZIEHUNG – KINDERGÄRTEN:**

Für den Bereich der zweisprachigen Kindergärten besteht als einzige Regelung das Kärntner Kindergartenfondsgesetz, LGBl Nr. 74/2001 i.d.F. LGBl Nr. 37/2004. Mit diesem Gesetz wird die Finanzierung der bestehenden privaten zweisprachigen Kindergärten geregelt. Was die öffentlichen Kindergärten betrifft, ist es den Gemeinden überlassen, ob zweisprachige Kindergartengruppen vorgesehen werden oder nicht. Es gibt keine Regelung über den Umfang bzw. das Niveau der zweisprachigen Erziehung, es gibt keine Regelung über die Qualifikation der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen bzw. über einen anerkannten Abschluss, im neuen Entwurf des Lehrplanes für die Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen wird die Existenz der Volksgruppen völlig übergangen.

Seit das letzte Kindergartenjahr verpflichtend wurde und ein zusammenwirkender Übergang vom Kindergarten zur Volksschule vorgesehen ist, ist zumindest das letzte Kindergartenjahr als Teil des Elementarschulwesens im Sinne der Verfassungsbestimmung des Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien zu betrachten. Es müsste daher im gesamten Geltungsbereich des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten die Möglichkeit bestehen, sich zur zweisprachigen Kindergartenerziehung anzumelden. Diese Möglichkeit besteht tatsächlich nicht, es gibt die privaten zweisprachigen Kindergärten, es gibt einige Gemeinden, in denen zweisprachige Gruppen in den öffentlichen Kindergärten eingerichtet wurden, es gibt weitere Gemeinden, in denen es überhaupt kein Angebot für zweisprachige Kindergartenerziehung gibt. Dieser Zustand ist, da Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien



Individualrechte garantiert, verfassungsrechtlich zumindest bedenklich und bedarf dringend einer Regelung. Eine Bund-Ländervereinbarung im Sinne des Art. 15 a B-VG, unter Einbeziehung der privaten zweisprachigen Kindergärten, wäre eine denkbare Variante.

Dringender Handlungsbedarf besteht im Bereich der Ausbildung der zweisprachigen Kindergartenpädagoginnen, hierfür ist an der BAKIP eine eigene Abteilung vorzusehen. Es muss auch eine entsprechende Aufsicht bzw. Inspektion gewährleistet sein, Absolventinnen der Ausbildung zur zweisprachigen Kindergartenpädagogin muss ein entsprechender, anerkannter Ausbildungsnachweis gewährleistet werden, ebenso wäre zum Zwecke der Ausbildung ein zweisprachiger Übungskindergarten und Übungshort vorzusehen.

### **3. PRIMARSTUFE:**

Anders als im Burgenland für das Schulwesen der burgenländischen Kroaten, wurde in Kärnten für das Schulwesen der Kärntner Slowenen 1958 ein Anmeldeprinzip eingeführt. Neben der Festlegung des Rechtes auf zweisprachigen Unterricht enthält die Verfassungsbestimmung des § 7 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten aber auch folgende Formulierung: „Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slowenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen oder als Pflichtgegenstand zu erlernen.“ Die Diktion dieser Bestimmung muss als diskriminierend, wenn nicht sogar rassistisch, bezeichnet werden. Mit dieser Verfassungsbestimmung ist die slowenische Sprache die einzige Sprache der Welt, welche gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters eines Kindes nicht unterrichtet werden darf, jede andere Sprache könnte ohne weiteres im Lehrplan festgelegt werden. Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Es ist eine erfreuliche Entwicklung, dass die Zahl der Anmeldungen zum zweisprachigen Unterricht seit Jahren steigt und bereits annähernd 50% erreicht. Das Ziel eines modernen zweisprachigen Schulwesens in Kärnten im 21. Jahrhundert müsste die Schaffung eines sowohl die Bedürfnisse der Volksgruppe, als auch die Gegebenheiten und sich daraus ergebenden Vorteile der geographischen Lage berücksichtigendes, regionales Schulwesen sein. Ausgehend davon wäre zu hinterfragen, ob das Anmeldeprinzip für den zweisprachigen Unterricht noch zeitgemäß ist. Besser wäre es allen Eltern die Möglichkeit zum einsprachigen oder zum zweisprachigen Unterricht als gleichwertige Möglichkeiten anzubieten, nur so wird auch dem Bekenntnis der Republik Österreich zur Volksgruppe Rechnung getragen und die Zweisprachigkeit nicht als Abweichung von der Norm vermittelt.

Die einmal erfolgte Anmeldung zum zweisprachigen Unterricht sollte – bis auf Widerruf – für die gesamte Schullaufbahn Gültigkeit haben und nicht, so wie bisher, mit Ende der Volksschule auslaufen und beim Übertritt in die Sekundarstufe erneuert werden müssen.



Der bereits gesetzlich verankerte Grundsatz, dass für die Leitung von zweisprachigen Schulen zweisprachig qualifizierte Personen zu bestellen sind, ist auch durchgängig in der Praxis umzusetzen.

### **3. SEKUNDARSTUFE:**

Beim derzeitigen System des zweisprachigen Schulwesens werden die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Kinder mit viel Aufwand, aber auch mit sehr gutem Erfolg, in beiden Sprachen unterrichtet – bis zum Ende der Volksschule. Beim Übertritt in die Sekundarstufe endet jedoch für einen Großteil der Schulkinder die zweisprachige Schullaufbahn, im Wesentlichen mit der Ausnahme jener Kinder, welche in weiterer Folge das Bundesgymnasium für Slowenen besuchen. Dies muss als Ressourcenverschwendung bezeichnet werden. Zielführend wäre es, das System des zweisprachigen Schulwesens auch in der Sekundarstufe fortzusetzen.

Der Religionsunterricht in der Volksgruppensprache ist an der Sekundarstufe überhaupt nicht vorgesehen, was dem Grundsatz, dass der Religionsunterricht grundsätzlich in der Erstsprache (früher Muttersprache) zu erteilen ist, widerspricht. Dies steht auch in einem seltsamen Gegensatz zur sonst gut gelebten zweisprachigen Praxis in den Südkärntner Pfarren und zum Dokument „Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in der Kirche Kärntens“ der Kärntner Diözesansynode 1972.

### **4. GANZTÄGIGE BETREUUNG, FREIZEIT- UND SOZIALPÄDAGOGIK:**

Für zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Kinder ist auch die ganztägige Betreuung, wo sie stattfindet, in zweisprachiger Form zu gewährleisten. Derzeit ist dieser gesamte Bereich in volksgruppenrechtlicher Hinsicht überhaupt nicht geregelt, was mit Art. 7 Z 2 des Staatsvertrages von Wien nicht im Einklang stehen dürfte.

### **5. BUNDESGYMNASIUM FÜR SLOWENEN:**

Das Bundesgymnasium für Slowenen erfreut sich steigender Beliebtheit. Im krassen Gegensatz dazu stehen die Bestimmungen der §§ 24 und 27 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, welche das Slowenische Gymnasium für österreichische Staatsbürger reservieren. Diese Bestimmungen sind nicht nur aus unionsrechtlicher Sicht überholt, sondern stellen auch eine indirekte Diskriminierung der slowenischen Volksgruppe dar, da sie Migranten, welche sich für das Slowenische Gymnasium entscheiden würden, den Besuch dieser Schule vorenthalten.

### **6. NEUNTE SCHULSTUFE, BERUFSSCHULEN, LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN:**



Obwohl die 9. Schulstufe Teil der Pflichtschule ist, fehlt diesbezüglich jede Bestimmung über die Ermöglichung zweisprachigen Unterrichtes. Man muss davon ausgehen, dass entsprechend dem heutigen Stellenwert der Schulbildung auf jeden Fall die gesamte Pflichtschule als „Elementarschulwesen“ zu betrachten ist. Es wäre daher auch für die 9. Schulstufe zweisprachiges Schulwesen vorzusehen.

Für Berufsschulen und Landwirtschaftliche Fachschulen gibt es überhaupt keine Bestimmungen über die Möglichkeit des Unterrichtes in slowenischer Sprache. Auszugehen wäre aber vom Grundsatz, dass für Schülerinnen und Schüler, die sich für den zweisprachigen Unterricht entscheiden, die Möglichkeit des zweisprachigen Unterrichtes bis zum Abschluss der Schullaufbahn gegeben sein muss. Es wären daher auch in diesem Bereich entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

### **7. VOLKSGRUPPENSCHULE IN DER BUNDESHAUPTSTADT:**

Wien ist natürlich auch für alle österreichischen Volksgruppen die Bundeshauptstadt. Der Trend zur Urbanisierung macht auch vor den Volksgruppen nicht Halt und beschränkt sich betreffend die Kärntner Slowenen nicht nur auf Klagenfurt/Celovec. Es leben immer mehr Volksgruppenangehörige auch in Wien. Derzeit wird nur in privater Form und in Privaträumlichkeiten slowenischer Sprachunterricht erteilt, das Interesse ist jedoch enorm.

Im Sinne des Bekenntnisses der Republik zu seinen Volksgruppen wäre es wünschenswert zumindest an einem Standort in der Bundeshauptstadt eine Schule mit Unterricht in den Volksgruppensprachen einzurichten.

### **8. ANMERKUNGEN ZU EINZELBESTIMMUNGEN:**

Weiter teilen wir mit, dass wir mit der Stellungnahme des Landesschulrates von Kärnten hinsichtlich seiner Vorschläge bezüglich der Änderung des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten sowie der sich daraus ergebenden Änderung des Schulorganisationsgesetzes, der Änderung für die Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, der Änderung des Hochschulgesetzes 2005 und des Schulpflichtgesetzes 1985 übereinstimmen und diese vollinhaltlich unterstützen.

Dr. Marjan Sturm  
Zentralverband slowenischer Organisationen  
Zveza slovenskih organizacij

Nanti Olip  
Rat der Kärntner Slowenen  
Narodni svet koroških Slovencev

Bernard Sadovnik  
Gemeinschaft der Kärntner SlowenInnen  
Skupnost koroških Slovenk in Slovenc